

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt: zwei Planstellen im „Dienst der Ärzte“ in Voll- bzw. Teilbeschäftigung;
Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau: ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- oder Teilbeschäftigung;
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: eine Planstelle als Hauswart/in;

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen LKH Villach, Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Stadtgemeinde Spittal/Drau, der Marktgemeinde Magdalensberg, der Gemeinde Glödnitz, der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, der Gemeinde Köttmannsdorf, der Gemeinde Ludmannsdorf

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Marktgemeinde Millstatt (vereinfachte Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

Kundmachung der Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Zentralwahlausschuss der Landwirtschaftslehre-rinnen/-lehrer Kärntens für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Marktgemeinde Gurk: Bekanntgabe vegebener Aufträge

Gemeinde Weißensee: Verpachtung FTTB/H-passives Glasfasernetz

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung 9065 Ebenthal, Jamnigweg 26, 26A, 28, 28A;
Dachsanierung Wohnanlage 9020 Klagenfurt, Funderstraße 8, 10 und 12;
Reconstructing Altsiedlung 9800 Spittal/Drau, 10. Oktober Straße/Tiroler Straße, 2. Baustufe

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt

Zwei Planstellen im „Dienst der Ärzte“ in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG.

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 25. Oktober 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die sieben bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- oder Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG.

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres in Voll- oder Teilbeschäftigung

Dienstort: Spittal/Drau

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Be-

werber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 25. Oktober 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
Eine Planstelle als Hauswart/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Nachweis eines Lehrberufes in den Sparten Baugewerbe, Elektrobereich, Holzverarbeitung, Malergewerbe oder Metallverarbeitung; entsprechende Berufserfahrung; EDV-Grundkenntnisse; technische handwerkliche Fähigkeiten; Wohnsitz in örtlicher Nähe zur Bezirkshauptmannschaft; Erreichbarkeit auch am Wochenende erforderlich; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: abgeschlossene Lehre als Tischler oder Elektriker

Tätigkeitsbeschreibung: Hausmeistertätigkeit im Rahmen der Gebäude- und Außenanlagenpflege (Grünflächenpflege, Schneeräumung, einfache Instandhaltungsarbeiten, Grundreinigung von Büros und Gängen); Koordination des Reinigungsdienstes; Unterstützende Arbeitseinsätze im Innendienst (z.B. Post- und Botendienste, Telefon, einfache Sekretariatstätigkeiten wie Ablage).

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p3

Dienstort: Feldkirchen

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle

der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 14. Oktober 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Dieter S a f r o n

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemein- und Viszeralchirurgie oder im Sonderfach Allgemein- und Gefäßchirurgie

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin oder Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin – Geriatrie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Für das LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter für den Bereich Logistik Beschäftigungsausmaß 75%

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. September 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 19. September 2019

76. Verordnung: Kärntner Publikationsmedienverordnung
Verteidigung und Sicherheit 2019

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. September 2019, Zl. 03-Ro-125-1/19-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 29. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (19/2018) eine Teilfläche von ca. 7.175 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 113/1, 113/2 und 115/5, KG St. Ruprecht, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

2. (20/2018) eine Teilfläche von ca. 450 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 3/3, KG Ob der Drau, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

3. (24a/2018) eine Fläche von ca. 680 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 3/4, KG Ob der Drau, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

eine Fläche von ca. 1.500 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 3/5, KG Ob der Drau, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

eine Fläche von 385 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 3/5, KG Ob der Drau, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

(24b/2018) eine Teilfläche von ca. 830 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 226/7 und 226/8, KG Ruhstatt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (27/2018) eine Teilfläche von ca. 340 m² aus dem als Verkehrsfläche-Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. 445, KG Töllerberg, in Grünland-Jausenstation (§ 5 K-GplG 1995) sowie

eine Teilfläche von ca. 340 m² aus dem als Grünland-Jausenstation festgelegten Grundstück Nr. 445, KG Töllerberg, in Verkehrsfläche-Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

5. (37/2018) eine Teilfläche von ca. 965 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück

Nr. 124/1, KG Weinberg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. September 2019, Zl. 03-Ro-113-1/13-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 19. Februar 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (24/2017) eine Teilfläche von ca. 416 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 81/42, KG Grossegg, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2. (28/2017) eine Teilfläche von ca. 2.590 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1114/2, KG Spittal an der Drau, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Magdalensberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. September 2019, Zl. 03-Ro-69-1/13-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 28. August 2019 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gipfelhaus Magdalensberg 23/2017“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als dass

1. die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gipfelhaus Magdalensberg 23/2017“, sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gipfelhaus Magdalensberg 23/2017“ vom 28. August 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) sowie

2. unter den Punkten

2/2019 a) eine Teilfläche von ca. 248 m² aus dem als Verkehrsflächen – Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. 1264, KG Ottmanach, in Grünland, Land- u. Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 470 m² aus dem als Verkehrsflächen – Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. 1265/2, KG Ottmanach, in Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

3/2019 a) eine Teilfläche von ca. 299 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1269/1, KG Ottmanach, in Grünland-Bioheizanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 800 m² aus dem als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr.

1269/1, KG Ottmanach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Glödnitz

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. September 2019, Zl. 03-Ro-38-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 25. Juni 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2018 eine (Teil-)Fläche von ca. 2.736 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1015/4 und 1015/5, alle KG Glödnitz, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995 iVm § 20 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. September 2019, Zl. 03-Ro-7-1/8-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 28. Juni 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

9a/2018 eine Teilfläche von ca. 876 m² aus den als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste, Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland und Grünland-Sportanlage Golfplatz festgelegten Grundstücken Nr. 948/1 und 950/1, alle KG Kleinkirchheim, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

9b/2018 eine Teilfläche von ca. 409 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 948/1 und 950/1, alle KG Kleinkirchheim, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

9c/2018 eine Teilfläche von ca. 1.700 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland, Grünland-Sportanlage – allgemein, Grünland-Sportanlage-Schiabfahrt und Grünland-Sportanlage Golfplatz festgelegten Grundstücken Nr. 948/1 und 950/1, alle KG Kleinkirchheim, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

9e/2018 eine Teilfläche von ca. 210 m² aus dem als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstück Nr. 948/1, KG Kleinkirchheim, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

12/2018 eine Teilfläche von ca. 250 m² aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße festgelegten Grundstück Nr. 80/2, KG Kleinkirchheim, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

13/2018 eine Teilfläche von ca. 250 m² aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße festgelegten Grundstück Nr. 80/4, KG Kleinkirchheim, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

14/2018 eine Teilfläche von ca. 108 m² aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße festgelegten Grundstück Nr. 185/2, KG St. Oswald, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

14a/2018 eine Teilfläche von ca. 250 m² aus den als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße festgelegten Grundstücken Nr. 201/2, 221/5 und 221/6, alle KG St. Oswald, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

15/2018 eine Fläche von ca. 873 m² aus dem als Grünland-Jausenstation und Grünland-Landwirtschaft – Wald festgelegten Grundstück Nr. 159/7, KG Kleinkirchheim, in Grünland-Ausfluggasthaus (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

16/2018 eine Teilfläche von ca. 547 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 380/20 und 380/21, alle KG Zikitzen, in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995 iVm § 8 Abs. 3 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Köttmannsdorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. September 2019, Zl. 03-Ro-60-1/8-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 10. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

10/2018 eine Teilfläche von ca. 1.400 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 789, KG Wurdach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ludmannsdorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. September 2019, Zl. 03-Ro-67-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 18. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2019 a) eine Teilfläche von ca. 20.842 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 58/1, KG Wellersdorf, in Grünland-Photovoltaikanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 3.074 m² aus dem als Grünland-Festwiese festgelegten Grundstück Nr. 58/1, KG Wellersdorf,

in Grünland-Photovoltaikanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

c) eine Teilfläche von ca. 416 m² aus dem als Bauland – Sondergebiet – Garagen- und Werkstattegebäude festgelegten Grundstück Nr. 58/1, KG Wellersdorf, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995 iVm § 20 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Völkermarkt
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Völkermarkt hat mit Beschluss vom 29. April 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1. (13/2018) eine Teilfläche von ca. 1.030 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 146/1, KG Höhenbergen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (23/2018) eine Teilfläche von ca. 2.645 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 146/2, KG Waisenberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (26/2018) eine Teilfläche von ca. 1.245 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 450/4, 450/5 und 450/6, KG St. Peter a.W., in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (35/2018) eine Teilfläche von ca. 510 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 555/4, KG Waisenberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5. (36/2018) eine Teilfläche von ca. 1.015 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 145/1, KG Höhenbergen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Millstatt am See
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See hat mit Beschluss vom 30. April 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

3/2018 eine Teilfläche von rund 2.784 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 267, 268/1 und 269/2, KG Obermillstatt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal hat mit Beschluss vom 13. Juni 2019 die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf den Grundstücken Nr. 1307 und 1309, KG Kerschdorf, im Ausmaß von 1.770 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Zentralausschuss der Landwirtschaftslehrerinnen/-lehrer
Kärntens für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
beim Amt der Kärntner Landesregierung**

Gemäß der §§ 1, 2, 3, der Landeslehrer-Personalvertreter-Wahlordnung (LLPV-WO), werden nachstehend die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des bei der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt zu errichtenden Zentralwahlausschusses der Landwirtschaftslehrerinnen/-lehrer Kärntens an den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Herbst 2019 kundgemacht. Der Zentralwahlausschuss (ZWA) wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 16 und 18 des PVG gebildet.

Zentralwahlausschuss (ZWA)

Mitglieder: 1) DI Ronald Pistor; 2) FL Franz Lackner; 3) Ing.ⁱⁿ Mag.^a Anna Setz; 4) Ing.ⁱⁿ Susanne Krall; 5) Mag.^a Gabriele Quendler.

Ersatzmitglieder: Ing. Franz Wigoschnig; Ing. Johannes Tschinder; Ing.ⁱⁿ Renate Pfister; Ing.ⁱⁿ Jutta Spendier; Ing.ⁱⁿ Elfriede Hazrati.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. September 2019

Für den Zentralausschuss:
Vorsitzende:
Ing.ⁱⁿ Mag.^a Anna S e t z

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke .70/4 und 694/1, aus der Liegenschaft EZ 14 Gb 73306 Mallnitz, im Ausmaß von 7.628 m², zum Kaufpreis von € 180.000,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 77/3 (Wald/Sonst.), 77/4 (Wald/Sonst.), 77/5 (Landw., Wald, Sonst.), 77/9 (Wald) und 77/10 (Baufläche/Gärten), aus der Liegenschaft EZ 399 Gb 73309 Penk, im Ausmaß von 1,2035 ha, zum Kaufpreis von € 42.502,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Hälfteanteiles an der Liegenschaft EZ 1 Gb 73505 Mitten, samt Haus Mitten 2, zum Kaufpreis von € 100.000,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 35 (Landw.), 38 (Landw.) und 39/1 (Landw./Sonst.), aus der Liegenschaft EZ 2 KG 73206 Laufenberg, Untermoserhube, im Ausmaß von 1,7471 ha, zum Kaufpreis von € 10.000,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaften EZ 65, 236, 357 und 420 je Gb 73004 Gmünd, im Ausmaß von 2,3629 ha, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 31 KG 73001 Altersberg, mit dem Gebäude Zelsach 2, im Ausmaß von 2,4999 ha, zum Kaufpreis von € 215.000,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 1691 (Gebäude, Alpe), mit der darauf errichteten Halterhütte bzw. kleineren Heustadel, aus der Liegenschaft EZ 34 Gb 73003 Eisentratten, im Ausmaß von 17,5146 ha, zum Kaufpreis von € 200.000,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 128, 512 und 516 je KG 73401 Amlach, aus der Liegenschaft EZ 12 Gb 73401 Amlach, im Ausmaß von 1,1722 ha, zum Kaufpreis von € 19.879,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes Nr.: 689/1, KG 72326 aus EZ 45, GB 72326 Pichlern im Ausmaß von 4.457 m² bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Feldkirchen, am 24. September 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:
Der Vorsitzende:
Dr. S t ü c k l e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke Nr.: 1210, KG 72316 (5773 m²), 1211 (917 m²), KG 72316, 1215 (1193 m²), KG 72316, 1218 (38682 m²) aus EZ 81, GB 72316 Himmelberg im Gesamtausmaß 46.565 m² bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Feldkirchen, am 24. September 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:
Der Vorsitzende:
Dr. S t ü c k l e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes Nr.: 394, KG 72334 Saurachberg aus EZ 1, GB 72340 im Ausmaß von 14.369 m² bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Feldkirchen, am 24. September 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:
Der Vorsitzende:
Dr. S t ü c k l e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Marktgemeinde Gurk
Dr. Schnerich Straße 12, 9342 Gurk**

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)
Dokument-ID: 69895-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber
I.1 Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Marktgemeinde Gurk
Abschnitt II: Gegenstand

II.1 Umfang der Beschaffung
Referenznummer/Geschäftszahl: 54x170502

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung:

Baumeisterarbeiten - Hochwasserschutz Marktgemeinde Gurk

II.2.3 Erfüllungsort

Hauptort der Ausführung: Marktgemeinde Gurk

Abschnitt V: Auftragsvergabe

V.2.3 Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde

Offizielle Bezeichnung: Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.

Gurk, am 24. September 2019

**Gemeinde Weißensee
Techendorf 90, 9762 Weißensee**

Verpachtung FTTB/H-passives Glasfasernetz im Gemeindegebiet Weißensee zur Nutzung für: Anschaltung aktiver Technik, Inbetriebnahme, Betrieb, Instandhaltung + Wartung.

Download Bieterinformation:

www.gemeinde-weissensee.at/aktuelles oder e-mail: weissensee@ktn.gde.at; Tel: 04713-2030-21. Schlusstermin Angebote: 30. Oktober 2019, 16 Uhr

Techendorf, am 19. September 2019

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - 9065 Ebenthal, Jamnigweg 26, 26A, 28, 28A, 4 Wohnhäuser mit 36 Wohneinheiten.

EZ 716, Parz.Nr. 619/4, KG 72112 Gradnitz

Erfüllungsort: 9065 Ebenthal

Erfüllungszeitraum: Herbst/Winter 2019 - Sommer 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Dachdecker/Spengler; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Maler; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 17. Oktober 2019, 11.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 12.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. September 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Dachsanierung - Wohnanlage 9020 Klagenfurt, Funderstraße 8, 10 und 12.

EZ 60.678, Parz.Nr. .960/3, KG 72127 Klagenfurt

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: Oktober/November 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Schwarzdecker/Spenglerarbeiten

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 17. Oktober 2019, 8.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 9.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. September 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu errichten:

Reconstructing Altsiedlung 9800 Spittal/Drau, 10. Oktober Straße/Tiroler Straße, 2. Baustufe.

EZ 2318, Parz.Nr. .682, .683, .684, .685, .686, KG 73419 Spittal/Drau.

3 Wohnhäuser mit 36 Wohneinheiten, einer vollbetreuten Wohngemeinschaft + Tiefgarage.

Erfüllungsort: 9800 Spittal/Drau

Erfüllungszeitraum: Winter 2019 - Herbst/Winter 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs- und Sanitärinstallationen; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler/Schwarzdecker; Bauschlosser/Portale; Kunststofffenster; Zimmermann; Maler; Bodenleger; Fliesenleger; Bau-tischler; Aufzugsanlage; Sonnenschutz

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 17. Oktober 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. September 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im August 2019

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat August 2019 vorläufig 106,5 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,5%, im Vergleich zum Juli 2019 (106,4 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,1% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,1% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,5% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Juli 2019 -1,1%, gegenüber dem August 2018 errechnet sich eine Veränderung um -1,2%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Restaurants und Hotels“ mit 3,1% am stärksten, gefolgt von „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 3%, sowie „Bekleidung und Schuhe“ mit 2,6%, und „Erziehung und Unterricht“ mit 2,6%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

August
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	117,9
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	129,1
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	142,7
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	150,2
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	196,4
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	305,2
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	535,7
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	682,6
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	684,8
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	109,8
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	121,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	134,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	138,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	143,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	191,6
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	319,1

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat August 2019 wurden am Mittwoch, 18. September 2019 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.